

(Die Verwaltung und Liquidierung von Unternehmungen feindlicher Ausländer.) Nach einer gestern, wie gemeldet, mit sofortiger Wirksamkeit erlassenen kaiserlichen Verordnung können Unternehmungen, die feindlichen Ausländern gehören, deren Erträge ins feindliche Ausland fließen oder die von dort aus geleitet oder beaufsichtigt werden, ohne Nachweis der Gegenseitigkeit im Vergeltungsweg unter zwangsweise Verwaltung gestellt werden. Dem Verwalter sind weitgehende Befugnisse erteilt. Er kann die Unternehmung ganz oder teilweise fortführen oder sich auf die Beendigung der laufenden Geschäfte beschränken. Nach Abwicklung der Geschäfte kann der Verwalter auf Antrag eines österreichischen Gesellschafters die Gesellschaft unter Zustimmung der Regierung auflösen. Die Auflösung oder der Verkauf einer unter zwangsweise Verwaltung gestellten Unternehmung kann jederzeit durch ministerielle Verfügung angeordnet werden. Die neuen Vorschriften stellen ebenso wie die deutsche Bundesratsverordnung vom 31. Juli 1916 über die zwangsweise Liquidation englischer Unternehmungen Vergeltungsmaßnahmen dar, da die englische Regierung schon mit Gesetz vom 21. Jänner 1916 die Liquidierung von Unternehmungen des feindlichen Auslandes in Großbritannien vorgeschrieben hatte. Während aber das englische Gesetz die britische Regierung verpflichtet, die Liquidierung feindlicher Unternehmungen zu verfügen, bleibt es nach unsrer ebenso wie nach der deutschen Verordnung der Regierung vorbehalten, die Liquidierung auszusprechen. Die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung führen gegenüber den bisherigen Vergeltungsmaßnahmen auf diesem Gebiete bedeutende und begründete Verschärfungen ein. Die bisherige Praxis der Überwachung ausländischer Unternehmungen sah nur die Bestellungen von Aufsichtspersonen vor, die unter Wahrung des Eigentums und der sonstigen Privatrechte des Unternehmens darüber zu wachen hatten, daß während des Krieges der Geschäftsbetrieb nicht in einer den inländischen Interessen widerstrebenden Weise geführt werde. Nach der Denkschrift der Regierung über die Kriegsmassnahmen wurden bis 31. März d. J. 1917 ausländische Unternehmungen unter staatliche Überwachung gestellt, darunter 94 mit hauptsächlich englischem Kapital, 67 mit französischem, 24 mit belgischem und 6 mit russischem Kapital. Bei den überwachten Unternehmungen handelte es sich in 93 Fällen um Montanbetriebe, weiter um 8 Industrieunternehmungen, 8 Versicherungsgesellschaften und 6 Verkehrsunternehmungen.